OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450730/7/MB/HeK

Datum:
Linz, 7. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von H K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde R vom 18.08.2020, GZ: 2020045/Ko, betreffend Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wird, als die ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 3.807,65 (inkl. 10% USt. für eine Bemessungsgrundlage von 161 m^2) festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde R (im Folgenden kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 18.08.2020, GZ: 2020045/Ko, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück GST-NR.: X, EZ X, KG M, aufgrund des mit Bescheid vom 19.09.2016, GZ: Bau-521-3278-2016L, bewilligten Um- und Zubaus des Einfamilienhauses eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von € 3.566,64 (inkl. 10 % USt.) für eine Bemessungsgrundlage von 168 m^2 fest. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 15.10.2020, GZ: WA/KA St.1397/Ko, als unbegründet abgewiesen. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf die Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie in die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde R angeschlossenen Grundstückes GST-NR.: X, EZ X, KG M, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse B. Mit dem baubewilligten Zu- und Umbau des Einfamilienhauses (ON 1) wurde von der K Bauges.m.b.H. & Co KG am 31.10.2017 begonnen (ON 2), die von ihr vorgenommenen Bauarbeiten waren sodann Ende des Jahres 2017 abgeschlossen (Schlussrechnung, Beilage zu LVwG-450729/6). Im Jahr 2019 legte diese die Bauführerschaft zurück (ON 4, Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung [LVwG-450730/4/MB/BD]). Durch diese Änderung des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Gebäudes vergrößerte sich die Berechnungsgrundlage gemäß dem Einreichplan gegenüber dem bisherigen Zustand betreffend die Kanalanschlussgebühr um abgerundet 161 m^2 (LVwG-450729/3).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

Dass die Baumaßnahmen durch die K Bauges.m.b.H. & Co KG im Jahr 2017 abgeschlossen waren, ergibt sich aus den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen. Dass der im Einreichplan vorgesehene Erker bisher nur im Erdgeschoss fertiggestellt ist, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Foto (Beilage ./1).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gegen den angefochtenen Bescheid, mit dem dem Bf eine ergänzende Kanalanschlussgebühr aufgrund des durchgeführten Zu- und Umbaus an seinem Einfamilienhaus vorgeschrieben wurde, bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass sich der Bescheid zu Unrecht auf den Bauplan stütze, „der sich wegen der Gegebenheiten des Bestandgebäudes immer noch ändern kann“, dass die Fertigstellung des Rohbaus noch nicht abgeschlossen sei sowie dass er keine Informationen dazu erhalten habe, dass an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden darf, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht (§ 1 Abs. 3 OÖ. IBG). Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN). Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 4 Abs. 1 BAO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - zur gleichlautenden, bis zum 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 OÖ LAO - die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten, nämlich Abgabenanspruch und Abgabenschuld entstehen sollen (vgl. VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 18.09.2000, 2000/17/0048). Da der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr im vorliegenden Fall Ende des Jahres 2017 verwirklicht wurde (s. dazu unten unter Punkt III.3.2.), ist gegenständlich die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde R vom 12.12.2006 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses für das Jahr 2017 anzuwenden.

III.3.1. Eine ergänzende Kanalanschlussgebühr ist gemäß § 2 Abs. 4 lit. b Kanalgebührenordnung bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des

Widmungszweckes in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

III.3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurden die baubewilligten Zu- und Umbaumaßnahmen auf dem gegenständlichen Grundstück durch die K Bauges.m.b.H. & Co KG im Jahr 2017 beendet. Dass damit die Rohbauarbeiten iSd § 6 Abs. 2 Wassergebührenordnung vollendet wurden, ergibt sich daraus, dass, da der Begriff „Rohbauarbeiten“ in der Gebührenordnung nicht definiert wird und es sich auch keine Definition in baurechtlichen Vorschriften findet, man mit „Rohbau“ nach allgemeinem Verständnis im Bauwesen beim Bauablauf ein Bauwerk bezeichnet, dessen äußerliche Kontur einschließlich der Dachkonstruktion fertiggestellt ist, bei dem jedoch noch kein Einbau der Fenster, keine Fassadenverkleidung und kein Ausbau des Inneren ausgeführt worden ist. Dass ein solches Bauwerk vorliegt, ergibt sich unbestritten aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Foto (Beilage ./1). Es kann somit der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im vorliegenden Fall den Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr als verwirklicht ansieht.

III.3.3. Aus dem Foto ergibt sich jedoch auch, dass der im Einreichplan vorgesehene Erker bisher nur im Erdgeschoss fertiggestellt wurde, sodass sich die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Berechnungsgrundlage um diese Fläche (3,56 m x 1,72 m = 6,12 m^2) vermindert und damit abgerundet 161 m^2 beträgt.

III.4. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von abgerundet 161 m^2 (§ 2 Abs. 2 2. Satz Wassergebührenordnung) errechnet sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. wie folgt:

161 m^2 x € 23,65 = € 3.807,65 (inkl. 10 % USt.) .

III.5. Abschließend sei zu dem Einwand des Bf im Vorlageantrag, wonach er betreffend den Umstand, dass an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden darf, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht (§ 1 Abs. 3 OÖ. IBG), keine Informationen erhalten habe, angemerkt, dass eine solche allgemeine Informationspflicht seitens der belangten Behörde bei Gebührenfestsetzungen nicht vorgesehen ist. Da der Bf mit diesem Vorbringen jedoch den Umstand, dass die Gemeinde nicht mehr an Interessentenbeiträgen erhoben hat als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht, nicht substantiiert bestreitet, ist darauf nicht näher einzugehen.

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter